

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 33 (1917)

Heft: 43

Rubrik: Bau-Chronik

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Organ
für
die Schweiz.
Meisterschaft
aller
Handwerke
und
Gewerbe,
deren
Künste und
Künste.

Illustrirte schweizerische Handwerker-Zeitung

Unabhängiges
Geschäftsblatt
der gesamten Meisterschaft

XXXIII.
Band

Direktion: **Jenn-Holdinghausen Erben.**

Erscheint je Donnerstags und kostet per Semester Fr. 3. 60, per Jahr Fr. 7. 20
Anzeigen 25 Cts. per einpaltige Petitzeile, bei größeren Aufträgen
entsprechenden Rabatt

Zürich, den 24. Januar 1918.

Wochenpruch: Wer hin die Hälfte gab, verliert das Ganze nicht;
Der Baum wirft Äpfel ab, damit der Ast nicht bricht.

Bau-Chronik.

Hauptheftliche Bewilligungen der Stadt Zürich wurden am 19. Januar für folgende Bauprojekte, teilweise unter Bedingungen, erteilt: 1. Ständerat Dr. B.

Usteri für einen Umbau Fühlstrasse 4, Z. 1; 2. W. Baumann-Streff für ein Einfamilienhaus mit Einfriedung Soodstrasse 22, Z. 2; 3. Fritz Bockhorn für eine Kleeberreitungsanlage an der projektierten Bäckerstrasse, Z. 4; 4. Raffinogesellschaft Zürich 4 für einen innern Umbau Badenerstrasse Nr. 78, Z. 4; 5. Kommission der Lukaskapelle für Abänderung der genehmigten Pläne zum Umbau Brauerstrasse 60, Z. 4; 6. M. Welsch für einen Umbau Stampfenbachstrasse 57, Z. 6; 7. Heinrich Zipper für Umbauten in den Gebäuden Bers. Nrn. 1038 u. 1164 bei Pol.-Nr. 301 an der Seefeldstrasse, Z. 8.

Neubau eines Absonderungshauses in Uster. Eine von 336 Unterschriften bedeckte Motion der vereinigten Krankenklassen der Gemeinde Uster betreffend die Erstellung eines Absonderungshauses für die Gemeinde Uster wurde hierauf erheblich erklärt und dem Gemeinderat Auftrag für die Vornahme weiterer Massnahmen erteilt. Es handelt sich um eine Ausgabe von zirka 180,000 bis 200,000 Fr.

Vernische Bankredite. (Aus den Verhandlungen des

Regierungsrates.) Folgende Beiträge und Kredite wurden genehmigt: Für Einrichtung der elektrischen Beleuchtung im Pfarrhaus Unterseen: Fr. 1000; für Errichtung von Zimmeröfen in der Irrenanstalt Mänzingen Fr. 5500; an die Kosten der Hydrantenanlage für die Schulgemeinde Ronofingen und die Ortsgemeinde Urfellen Fr. 13,656 und an die Hydrantenanlage der Gemeinde Stalden i. G. Fr. 8124.

Alpstaubauten und Heimatschutz im Kanton Bern. Man schreibt dem „Emmenthaler Blatt“: Es ist erfreulich, zu beobachten, wie die Behörden mehr und mehr sich Mühe gegeben haben, um bei den Alp- und Weidestaubauten die Anforderungen der Solidität und der Hygiene mit denjenigen des Heimatschutzes zu verbinden. Man darf ohne Übertreibung von eigentlichen Musterbauten, reden, die der Eigenart der verschiedenen Landesgegenenden Rechnung tragen. Im Jura z. B. werden fast ausschließlich Massivbauten aufgeführt, die neuerdings mit Vorliebe mit Eternitdoppeldach eingedeckt werden. Der Grundriss der Bauten lehnt sich an denjenigen des dreiteiligen Ländehauses an, als dessen typischer Vertreter das Berner Bauernhaus bekannt ist. Im Emmental bieten die bestehenden Alpgebäude in bezug auf die Konstruktion ein verschiedenartiges Bild. Eine Einheitlichkeit kommt nur in der äußeren Form und hier vor allem in der Dachform zum Ausdruck. Die Stirnseite zeigt den „Gerschild“, die mächtig ausladenden Schipf-dachflügel erreichen mit ihren Fittichen fast den Boden. Im Simmental und Saanengebiet hat sich von alter

her ein eigenartiger Gebäudetypus erhalten, der bei der stöblichen gemeinsamen Sömmerung von Milch- und Jungvieh auf derselben Weide volle Beachtung verdient. Der Grundriß der Gebäude verrät die Raumeinteilung des alten alemannischen Ländlerhauses, von dem sie sich allerdings darin wesentlich unterscheiden, daß Hirtenwohnung und Viehställe ausnahmslos in derselben Zirklinie zusammengebaut sind. Bei neuern Bauten werden im Gegensatz zu denen ältern Stiles die Viehställe auf die Bergseite placiert. Das Gebäude schmiegt sich an die Berglehne an. Als Material verwendet der Oberländer, wie seine Stammesverwandten in der übrigen Schweiz, wenn immer möglich Holz. Er besitzt in der Verarbeitung desselben eine beneidenswerte Fertigkeit und Geschicklichkeit. Die charakteristische Dreiteilung: Ställe, Großviehstall, Jungviehstall bleibt in den zahlreichen Variationen stets erhalten. Das Oberländer Alpgebäude ist ein glücklicher Kompromiß der modernen Technik und des Heimatstiles.

Schulhausneubau in Biel (Bern). Der Gemeinderat beschloß grundsätzlich die Erstellung eines Primarschulhauses im Ostquartier und beauftragte das Stadtbauamt mit der Ausarbeitung der Unterlagen für einen Wettbewerb unter Architekten im Kanton Bern.

Bauliches aus Solothurn. (Aus den Verhandlungen des Einwohnergemeinderates.) Auf Antrag der Spezialkommission für den kommunalen Wohnungsbau wird als Antrag an die Gemeindeversammlung beschlossen: 1. Es ist vorderhand mit dem kommunalen Wohnungsbau auf nur einem der beiden vorgeschlagenen Bauplätze zu beginnen und zwar ist auf dem Dilitschplatz die nördliche Reihe mit 10—12 Reihenhäusern und mit vorzüglich Dreizimmer-Wohnungen in Angriff zu nehmen. 2. Die Ausarbeitung der Detailpläne und des Kostenvoranschlages ist einem Architekten sofort zu übergeben mit dem Auftrage, die Arbeit ohne Zeitverlust fertigzustellen. 3. Nach Eingang von Detailplänen und des Kostenvoranschlages ist der Gemeindeversammlung definitive Vorlage zu unterbreiten.

Die Firma Gebrüder Fröhlicher, Baugeschäft und Architekturbureau reicht im Auftrage der Geschwister Grollmund & Füg einen Bebauungsplan samt Fassaden zur Überbauung des Areals der zwischen Biel- und Weißensteinstraße stehenden Ziegelhütte ein. Vorgesehen ist eine Reihe von acht Wohnhäusern. Da über diese Gegend noch kein genehmigter Bebauungsplan existiert, wird das Katasterbureau mit der Aufstellung eines solchen beauftragt.

Für Bauten in Baselstadt sind vom Baudepartement im Voranschlag pro 1918 folgende Ausgaben vorgesehen: Beitrag an den Umbau des Gemeindehauses in Miehen Fr. 35,000; Verwaltungsgebäude Albangraben, Umbau für Schulzahnklinik, Vollendung 46,200 Franken; Schlüsselberg 5, Übertragung der Liegenschaft auf Unterverstättsgut Fr. 140,000 und Umbaukosten Fr. 100,000; Anatomiegebäude, 1. Rate Fr. 150,000; Turnhalle in Miehen, Vollendung Fr. 40,000; Verlegung des Werkhofes, 1. Rate Fr. 100,000; Heil- und Pflegeanstalt Friedmatt, neuer Pavillon, 2. Rate Fr. 300,000; Bad- und Waschanstalt Brette, 1. Rate Fr. 100,000.

Auf dem Areal des alten Badischen Bahnhofes in Basel werden zurzeit Kanalisationsarbeiten zum Anschluß an die noch zu erstellenden provisorischen Ausstellungshallen der bevorstehenden Wustermesse vorgenommen. Auch mit der Auffstellung der Ausstellungshallen, die zuletzt für die Kunstausstellung in Zürich Verwendung fanden, ist begonnen worden. Eine der Hallen ist bereits fertig montiert.

In der Frage der Schulhäuserweiterung in Samaden hat die von der Gemeinde bestellte Baukommission

ihre Arbeit begonnen. Schon der Platzmangel im ordentlichen Schulbetrieb muß einer solchen Umgestaltung rufen, wenn die Rätische Bahn wieder mit dem vollen Personalbestand arbeiten wird, dann kommen geeignete Lokalitäten für die Gewerbe- und Haushaltungsschule in Betracht. Auch die Erstellung eines Lokales für den hauswirtschaftlichen Unterricht kann in Betracht kommen.

Über das Stauchen der Sägen

schreibt ein Einsender in Nr. 40 ds. Blattes und hebt dessen Vorteile gegenüber dem Schränken hervor. Schreiber dies will etwelche Vorteile inbezug auf Verhaltung des Weges und sauberen Schnitt nicht bestreiten. Nur möchte ich einmal fragen (da das Schränken als veralteter Modus hingestellt wird und demgegenüber das Stauchen als vorteilhafte Neuerung, die wegen großväterischen Manieren in den hiesigen Sägereien fast keinen Eingang findet), ob der Einsender imstande ist, nachzuweisen, welches der ältere Modus ist: in Amerika das Stauchen oder das hier gebräuchliche Schränken? Wenn wir die großen Sägereibetriebe, die in den letzten 10 Jahren entstanden sind, richtig betrachten, so kann deren Besitzer Zugänglichkeit für Neuerungen gewiß nicht abgesprochen werden. Wir müssen also den Grund, daß das Stauchen gerade in den neueren Betrieben nicht eingeführt ist, an einem andern Ort als an den alten Manieren der Säger und Sägereibesitzer suchen.

Ein Hauptgrund dürfte darin liegen, daß sehr viel Sägeblätter zu hart sind und darum beim Stauchen reißen oder abspringen. Demzufolge müßten solche Blätter einfach weggelegt, oder dann beide Verfahren nebeneinander eingeführt werden. Auch ist beim Stauchen die Abnutzung des Blattes eine bedeutend größere als beim Schränken, was bei den hohen Preisen der Blätter sehr zu beachten ist. Zudem erfordert ein gestauchtes Blatt zwei- bis dreimal soviel Zeit zum scharf machen wie ein geschränktes, somit ist auch die Abnutzung der Schleifschelben bedeutend größer. Stumpf werden gestauchte Blätter wie geschränkte, denn gehärteten Stahl kalt zu stauchen, daß er keine Risse erhält, wenn solche dem unbewaffneten Auge auch verborgen bleiben, wird kaum möglich sein, und daß eine geriffene Zahnspitze mehr aushält als eine ganze, ist unmöglich.

Wenn in Amerika das Stauchen vorwiegend Sitte ist, so werden sie dazu geeigneteres Blattmaterial besitzen, denn daß unsere Sägereibesitzer noch so weit zurück sind, um solche Vorteile nicht zu erkennen, wollen wir nicht hoffen.

Bundesratsbeschuß

betreffend die Förderung und Hebung der angewandten (industriellen und gewerblichen) Kunst.

(Vom 18. Dezember 1917.)

Art. 1. Der Bund beteiligt sich an den Bestrebungen zur Förderung und Hebung der angewandten (industriellen und gewerblichen) Kunst durch:

- a. Veranstellung von kunstgewerblichen Ausstellungen;
 - b. Gewährung von Subventionen an Organisationen mit dem Zwecke der Förderung und Hebung des schweizerischen Kunstgewerbes;
 - c. Verabfolgung von Stipendien und Aussetzung von Preisen;
 - d. finanzielle Unterstützung allfälliger weiterer im allgemeinen Interesse des Landes liegender Bestrebungen für Förderung und Hebung des Kunstgewerbes.
- Art. 2. Zu diesem Zwecke wird in den eidgenössischen